

läge zur Rationalisierung, Spezialisierung und Standardisierung der Produktion mit dem Ziel der Selbstkostensenkung;

- bei Preismaßnahmen zur Förderung der Intensivierung an in der Produktion befindlichen Erzeugnissen;
- bei der Ausarbeitung der Industriepreise für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse und neu zu erbringende Leistungen (im weiteren neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse genannt), bei der Prüfung der Preisanträge sowie bei der Festsetzung der Industriepreise;
- bei der Ermittlung der Kosten als Grundlage für die in Rechtsvorschriften festgelegte Vereinbarung von Preiszuschlägen und Preisabschlägen;
- bei der Ausarbeitung und Bestätigung von Methoden der Relationspreisbildung, wie Parameterpreise, Preisreihen, Teilpreise und Teilpreismethoden, der Differenzkalkulation sowie von Normativen und Zuschlagssätzen für die Kalkulation der Kosten und des Gewinns;
- bei der Durchführung der Preiskontrolle.

Die Anwendung der Bestimmungen dieser Anordnung für planmäßige Industriepreisänderungen erfolgt entsprechend Abschnitt VI. und den hierzu im einzelnen getroffenen Festlegungen.

(5) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für Erzeugnisse zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung, soweit keine speziellen Festlegungen getroffen sind.

(6) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden keine Anwendung bei der Bildung von Industrieabgabepreisen und Einzelhandelsverkaufspreisen für Konsumgüter und bei der Bildung von Preisen für Leistungen, die der Bevölkerung unmittelbar berechnet werden. Die Betriebe wenden diese Anordnung jedoch bei der Bildung der Betriebspreise für derartige Erzeugnisse und Leistungen an.

(7) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden ferner keine Anwendung

- bei der Bildung der Importabgabepreise;
- bei der Bildung der Preise für Forschungsleistungen sowie für wissenschaftlich-technische Leistungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

(8) Festlegungen über die Bildung von Industrieabgabepreisen für Lieferungen an bestimmte Abnehmerbereiche, die von den Bestimmungen dieser Anordnung abweichen, bleiben unberührt. Die Betriebe wenden diese Anordnung jedoch bei der Bildung der Betriebspreise für derartige Erzeugnisse an.

(9) Durch diese Anordnung werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.^{III}

III.

Industriepreise für in der Produktion befindliche Erzeugnisse

§3

(1) Bei Einsparungen an Material, produktiven Fonds und lebendiger Arbeit durch Maßnahmen der Intensivierung, wie Anwendung neuer Technologien, rationellere Ausnutzung der Grundfonds, Substitution von Material, Kombination von Arbeitsgängen, sind die bestehenden Industriepreise für die in der Produktion befindlichen Erzeugnisse unverändert beizubehalten, wenn die in Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben sowie in staatlichen Qualitätsvorschriften und Einsatzbestimmungen (im weiteren Qualitätsvorschriften und Einsatzbestimmungen genannt) getroffenen Qualitätsfestlegungen eingehalten werden. Die Betriebe haben diese Industriepreise unverändert den Plänen und Verträgen zugrunde zu legen und den Abnehmern in Rechnung zu stellen.

(2) Werden in Durchführung von Intensivierungsmaßnahmen Kosten gesenkt, von denen kein Einfluß auf die Qualität der Erzeugnisse ausgeht (z. B. Senkung der Kosten des Materialverbrauchs oder bessere Ausnutzung der produktiven Fonds), so ist ein Nachweis über die Gewährleistung der Qualitätsfestlegungen nicht erforderlich. Die Betriebe sind jedoch gegenüber den Hauptabnehmern zur Führung eines solchen Nachweises verpflichtet, wenn die Intensivierungsmaßnahmen einen direkten Einfluß auf die Qualitätsfestlegungen ausüben (z. B. bei Substitution von Material oder Anwendung einer anderen Technologie). Dieser Nachweis ist auf der Grundlage der Qualitätsvorschriften und Einsatzbestimmungen zu führen und hat entsprechend den Festlegungen in den speziellen Kalkulationsrichtlinien eine Gegenüberstellung der Gebrauchseigenschaften der Erzeugnisse vor und nach Durchführung der Intensivierungsmaßnahmen zu beinhalten. Dazu gehört mindestens ein Vergleich der Funktion, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Lebensdauer und Formgestaltung sowie des Niveaus der Qualität entsprechend den technologischen Anforderungen der Hauptabnehmer. Die Hauptabnehmer haben dazu innerhalb von 4 Wochen Stellung zu nehmen.

(3) Soweit keine Übereinstimmung über die Gewährleistung der Qualitätsfestlegungen mit den Hauptabnehmern erzielt wird, ist dieser Nachweis und ein Differenzprotokoll dem zuständigen Fachgebiet des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) bzw. dem sonst zuständigen Organ zur Entscheidung vorzulegen. Diese Entscheidung ist innerhalb von 4 Wochen zu treffen.

(4) Der Nachweis gemäß Abs. 2 und die den veränderten Bedingungen entsprechende Erzeugnisdefinition ist dem für die Erzeugnisgruppe zuständigen Kombinat bis zur Einführung der Intensivierungsmaßnahmen vorzulegen. Ein Preisantrag ist nicht zu stellen. Das Preiskarteiblatt ist, soweit erforderlich, um die erweiterte Erzeugnisdefinition zu ergänzen.

(5) Die Generaldirektoren der Kombinate haben — auf Vorschlag der Betriebe oder auf der Grundlage eigener Untersuchungen — die Erzeugnisse gemäß Abs. 1 in die Ausarbeitung ihrer Empfehlungen zur Vorbereitung von Beschlüssen des Ministerrates über planmäßige Industriepreisänderungen² einzubeziehen, wenn damit über den Preis bessere Bedingungen geschaffen werden für

- die bedarfsgerechte Produktion für die Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und des Exports;
- die Erschließung von Kostenreserven und die ständige Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis;
- die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Produktion von Erzeugnissen mit niedrigen Selbstkosten und hohem ökonomischen Nutzen im Inland und beim Export;
- die bessere Nutzung der Grundfonds, die Senkung des Energie- und Materialverbrauchs und den rationellsten Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens.

Die Einbeziehung der Erzeugnisse gemäß Abs. 1 in die Vorbereitung von Beschlüssen des Ministerrates über planmäßige Industriepreisänderungen hat auch auf der Grundlage von Empfehlungen der zuständigen Minister (im weiteren Industrieminister genannt) oder durch den Leiter des Amtes für Preise zu erfolgen.

(6) Führen Intensivierungsmaßnahmen dazu, daß von den Qualitätsfestlegungen der Qualitätsvorschriften und Einsatzbestimmungen abgewichen wird, so sind die Industriepreise für diese Erzeugnisse auf der Grundlage der Bestimmungen des § 19 zu bilden. Die Betriebe haben Preisantrag zu stellen, soweit sie nicht berechtigt sind, die Industriepreise selbständig auf der Grundlage staatlich bestätigter Preisbildungsmethoden festzulegen.

³ Beschluß vom 14. Februar 1980 über die Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise — Abschnitt II — (GBl. I Nr. 8 S. 58).